

Anhang	208.1213A15 Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung
Bauleistungen	Seite 1 von 7

Inhaltsverzeichnis

01	Zielstellungen	1
02	Qualitätssicherungsaufgaben	1
03	Baustellenorganisation	6

01 Zielstellungen

- (1) Ziel der Regelungen ist die Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Leistung im Bauentstehungsprozess durch Qualität der Planung, Projektvorbereitung, Bauausführung und Zulieferung.

02 Qualitätssicherungsaufgaben

(1) Aufgaben des AN

Qualitätslenkung

Hinsichtlich der Qualität der auszuführenden Bauleistungen legt der AN organisatorische, objektspezifische Maßnahmen fest und sorgt für deren strikte Umsetzung im Bauentstehungsprozess. Auf Anforderung des AG ist über erreichte Ziele, aufgetretene Mängel und eingeleitete Maßnahmen zu deren Abstimmung zu informieren.

Qualitätsplan

1. Der Qualitätsplan muss enthalten:
 - Prüfplan
 - Bauzeitenplan
 - Liste aller zur Prüfung und Freigabe vorzulegenden Ausführungsunterlagen (Ausführungsplansätze / Planpakete), Ausführungspläne und sonstigen Planungen
 - Prüfläufe für Ausführungsunterlagen, Ausführungspläne und sonstige Planungen unter Berücksichtigung der im Bauvertrag und seinen Anlagen vereinbarten Vertragsfristen und -termine sowie sonstiger dort vereinbarter Zeiträume und Zeitpunkte. Bei der Darstellung der

Anhang	208.1213A15 Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung
Bauleistungen	Seite 2 von 7

Prüfläufe sind auch Planungsbesprechungen sowie angemessene Korrekturzeiträume für die Ausführungsunterlagen, Ausführungspläne und sonstigen Planungen zu berücksichtigen und zu benennen.

- baustellenbezogenes Organigramm. In diesem Organigramm sind insbesondere auch die Beziehungen zum Aufsteller der Ausführungsunterlagen, zum (Planungs-)Koordinator, zum Prüfsingenieur und zum Verfasser der Ausführungsunterlagen darzustellen.

2. Der Qualitätsplan ist mit dem AG abzustimmen und ständig auf seine Erfüllung zu kontrollieren. Der Qualitätsplan ist dem AG spätestens 4 Wochen nach Vergabe vorzulegen. Wenn AG und AN übereinstimmend einen Qualitätsplan nicht für notwendig halten, ist in jedem Fall ein Prüfplan zu erstellen.

Bei der Erstellung des Prüfplans hat der AN den vom AG bereitgestellten „Prüfkatalog für Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen“ zugrunde zu legen.

Sofern den Verdingungsunterlagen der Prüfkatalog nicht beigelegt ist, kann der AN diesen auf dem Lieferantenportal der DB AG einsehen.

<https://lieferanten.deutschebahn.com/resource/blob/8771046/bae717ca59275df65d625f32bc50675f/Pruefkatalog-Eigenueberwachungs-und-Kontrollpruefungen-2021-data.xlsx>

Die zu berücksichtigenden Fachgewerke des Prüfkatalogs sind in den Vergabeunterlagen angegeben.

Der Prüfplan muss alle für das spezifische Bauwerk notwendigen/ vorgeschriebenen Prüfungen enthalten. Sind weitere im Prüfkatalog nicht enthaltene Prüfungen notwendig/vorgeschrieben, hat der AN diese sowie alle notwendigen/vorgeschriebenen Prüfungen in Fachgebieten, die nicht im Prüfkatalog enthalten sind, in den Prüfplan aufzunehmen.

3. Bei Vorhandensein eines Qualitätsmanagement-Systems sind bei Bedarf projektunabhängige Verfahrens- und Arbeitsanweisungen durch projektspezifische zu ergänzen.
4. Wenn der AN kein Qualitätsmanagement-System nach DIN EN ISO 9001 führt, hat er folgende Verfahrensanweisungen vorzulegen:
 - Lenkung von Unterlagen,
 - Auswahl von Lieferanten und Nachunternehmern,
 - Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Produkten,

Anhang	208.1213A15 Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung
Bauleistungen	Seite 3 von 7

- Prüfung (Eingangsprüfungen, Zwischenprüfungen, Endprüfungen),
 - Vorgehen bei fehlerhaften Leistungen,
 - Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen,
 - Dokumentation und Aufbewahrung von Unterlagen sowie
 - Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz
5. Es sind Prüfpläne für alle entsprechend den vertraglich vereinbarten technischen Regelwerken durchzuführenden Prüfungen aufzustellen. Dabei sind Prüfverfahren, Prüfumfang, Prüfzeitpunkt, Dokumentation und Zuständigkeit zu bestimmen.
6. Es sind folgende Aufzeichnungen zu führen:
- Aufzeichnungen über durchgeführte Prüfungen,
 - Bautagesberichte,
 - Prüfmittelliste und
 - Aufzeichnungen über durchgeführte Kontrollen bzgl. Arbeits-, Gesundheits- und
 - Umweltschutz

Baubegleitende Qualitätssicherung (BQS)

Die Durchführung der auftragnehmerseitigen Qualitätssicherung ist Sache des AN. Er kann hierzu Dritte beauftragen. Zu den Maßnahmen gehören:

1. Prüfung der Ausführungs- und Werkpläne auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit dem Bauvertrag. Der Nachweis der Prüfung ist zu dokumentieren.
2. Benennung eines (zertifizierten) Plankoordinators bzw. Planungsverantwortlichen für die Ausführungsplanung, sofern die Ausführungsplanung oder Teile davon Vertragsbestandteil sind.
3. Zeitliche und vertragsbezogene fachgewerksübergreifende Qualitätsprüfung der Ausführungsplanung.
4. Nachweis der ordnungsgemäßen Qualitätsprüfung, Koordination und Vertragskonformität gemäß Anlage 3.10 zum Bauvertrag.
5. Prüfen der Entwurfspläne soweit sie vom AN zu erstellen sind wie vor, jedoch zusätzlich auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung.

Anhang	208.1213A15 Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung
Bauleistungen	Seite 4 von 7

6. Durchführung von Zwischenkontrollen im laufenden Fertigungsprozess mit dem Ziel, während der Bauzeit auftretende Mängel zu beseitigen.
7. Erfassen von Fehlerursachen, Beseitigung eventueller Schwachstellen und Kontrolle der Fehlerbeseitigung.
8. Kontrolle der Einhaltung des Bauablaufplanes.
9. Durchführen von Qualitäts- und Sicherheitsrapports im Rahmen der Baubesprechungen.

Qualifikation

Der AN stellt sicher, dass sein Personal die erforderliche Qualifikation für die Erbringung der Leistungen sowie der bauleitenden Tätigkeiten hat, wie

- Fachausbildung / Berufsausbildung / Fortbildung,
- Ausbildung bzgl. Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.

Nachauftragnehmer, Unterlieferanten

1. Der AN trifft eine sorgfältige Auswahl der Nachauftragnehmer und Unterlieferanten im Hinblick auf Qualität der Lieferungen, Leistungen und Termintreue. Er stellt sicher, dass alle Nachauftragnehmer in die auftragnehmerseitige baubegleitende Qualitätssicherung einbezogen werden und die Qualitätsanforderungen erfüllen.
2. Er muss sich gegenüber Nachauftragnehmern und Unterlieferanten das Recht vorbehalten, Qualitätsprüfungen während der Fertigungsphase durchzuführen zu können.

Maschinen- und Gerätepark

Die Einsatzfähigkeit der für den Bauprozess erforderlichen Maschinen und Geräte ist durch ständige Pflege und Wartung zu gewährleisten. Um Störungen im Bauablauf zu vermeiden, ist eine Risikovorsorge zu treffen gemäß vertraglich geregelten Umfangs.

Prüfungen, Prüfmittel

1. Der AN stellt sicher, dass der gesetzlich geregelte oder vertraglich vereinbarte Nachweis über eingebaute Baustoffe und Komponenten erbracht wird. Die Ergebnisse der von zugelassenen Prüfstellen durchzuführenden Eignungsprüfungen sind vor Beginn des Einbaus dem AG vorzulegen. Die Durchführung der Prüfungen sowie die erforderlichen Prüfergebnisse richten sich nach den jeweiligen einschlägigen

Anhang	208.1213A15 Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung
Bauleistungen	Seite 5 von 7

gen technischen Vorschriften (DIN, ZTV, Vorschriften des AG).

2. Prüfmittel sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit und Prüfgenaugigkeit zu kontrollieren. Bei Prüfmitteln, die einer Überwachung unterliegen, ist der Prüfzyklus einzuhalten.
3. Vor Gebrauchsabnahmen führt der AN Eigenkontrollen durch. Hiervon ist der AG zu informieren. Wesentliche festgestellte Mängel sind vor dieser Abnahme zu beheben.

Transport, Lagerung und Behandlung von Baustoffen

Der AN hat ständig zu sorgen für

- einen sachgerechten Transport der Baustoffe und Bauteile, um sie vor Verunreinigungen bzw. Beschädigungen zu schützen,
- eine fachgerechte Lagerung.

(2) Aufgaben des AG

Qualitätslenkung, Qualitätsplan

Hinsichtlich der Qualität der auszuführenden Bauleistungen legt der AG unter Beachtung der einschlägigen Hinweise der jeweiligen ATV'en der VOB, Teil C im Rahmen des Bauvertrages neben bauvertraglichen Anforderungen auch organisatorische, objektspezifische Maßnahmen fest.

Für die durch den AN zu erstellenden Qualitäts- und Prüfpläne werden seitens des AG rechtzeitig alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Dies betrifft insbesondere folgende Angaben:

- Planung,
- Lenkung von Unterlagen,
- Prüfungen,
- Vorgehen bei Abweichungen von den bauvertraglichen Rahmenbedingungen,
- Übergabe der zur Verfügung gestellten Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen,
- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit den durch die Baustellenverordnung festgelegten Verpflichtungen des AG,
- Angaben zu Baugrund, vorhandenen Leitungen usw.,
- Auflagen aus dem Umweltschutz.

Anhang	208.1213A15 Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung
Bauleistungen	Seite 6 von 7

Baubegleitende Qualitätssicherung (BQS)

1. Im Rahmen der auftraggeberseitigen Qualitätssicherung sind folgende Aktivitäten erforderlich:
 - Soweit der AG Planungen durchführt, sind die Unterlagen vor Herausgabe zu prüfen auf Vollständigkeit, Plausibilität, Übereinstimmung mit der Baugenehmigung, Übereinstimmung mit dem Bauvertrag,
 - Bestätigung der Entgegennahme der Bautagesberichte,
 - Arbeitsanweisungen zum Umgang mit ggf. beigestellten Produkten,
 - Übergabe des Baufeldes.

Die Ergebnisse der durch den AG durchzuführenden Prüfungen der Unterlagen sind zu dokumentieren.

2. Die Projektleitung und die örtliche Bauüberwachung prüfen unter Beteiligung der fachlich betroffenen Stellen, ob mit den vorliegenden Ausführungsplänen die gestalterischen, konstruktiven und technischen Bedingungen für die Freigabe erfüllt sind.

Werden Zwischenkontrollen im laufenden Fertigungsprozess durchgeführt, ist der AN über die Ergebnisse unmittelbar zu informieren.

3. Der AG behält sich vor, die auftraggeberseitige baubegleitende Qualitätssicherung an Dritte zu übertragen.

Lieferantenbewertung

Sofern der AG eine Lieferantenbewertung durchführt, ist das Ergebnis dem AN zu eröffnen.

03 Baustellenorganisation

Auftragnehmer

Der AN erstellt einen Baustellen-Organisationsplan in dem die Verantwortlichen der Baustelle, wie Oberbauleiter, Bauleiter und Poliere

- namentlich,
- mit ihrer Funktion,
- der spezifischen Zuständigkeit und
- der Erreichbarkeit

Anhang	208.1213A15 Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung
Bauleistungen	Seite 7 von 7

darzustellen sind.

Auftraggeber

Der AG benennt dem AN namentlich die Verantwortlichen der

- Projektleitung,
- Planungsfreigaben,
- Projektsteuerung und
- der Bauüberwachung mit deren Erreichbarkeit

zur Darstellung im Baustellen-Organisationsplan einschließlich der jeweiligen Kompetenzen, Zuständigkeiten und Unterschriftsberechtigungen.

